

Bebauungsplan

„Nutzungsänderung Spreewald-
Parkhotel in Klinik für Psychosomatik
und Psychotherapie“

Gemeinde Bersteland OT Niewitz

Artenschutzrechtliches Gutachten

Inhalt

1. Räumliche Lage	Seite 3
2. Beschreibung der Fläche	Seite 3
3. Methodik	Seite 4
3.1. Brutvögel	Seite 4
3.2. Zauneidechsen	Seite 4
3.3. Amphibien	Seite 4
4. Ergebnisse	Seite 5
4.1. Prüfungsrelevante Brutvögel	Seite 5
4.2. nicht prüfungsrelevante Brutvögel	Seite 6
4.3. Fachliche Konfliktanalyse	Seite 6
4.3.1 § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Tötungsverbot)	Seite 8
4.3.2. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Störungsverbot)	Seite 10
4.3.3. § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG i.V.m. § 44 Abs. 5 BNatSchG (Verbot des Beschädigens oder Zerstörens von Fortpflanzungs- und Ruhestätten/ Ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang)	Seite 11
4.4. Zauneidechsen	Seite 14
4.5. Amphibien	Seite 15

Anlage 1: Tabelle: Gesamtartenliste Brutvögel 2020

Anlage 2: Karte: Brutvogelkartierung 2020

1. Räumliche Lage

Der Geltungsbereich des B-Planes liegt zwischen den Ortschaften Rickshausen und Niewitz, nahe der B115. Der Hotelkomplex gehört zur Gemeinde Bersteland im Landkreis Dahme-Spreewald. Es umfasst das Flurstück 306, der Flur 1 in der Gemarkung Niewitz. Das Plangebiet hat eine Gesamtfläche von ungefähr 6,02ha. Im nachfolgenden Luftbild ist der Geltungsbereich (rot) dargestellt.



Abbildung 1: Luftbild des Geltungsbereiches (Grundlage Brandenburg-Viewer)

2. Beschreibung der Fläche

Der Geltungsbereich wird aktuell bereits fast vollständig durch den Hotelbetrieb genutzt. Nur im Süden befindet sich eine ungenutzte Brachfläche. Die Flächen, die nicht überbaut sind, sind parkartig gestaltet und werden entsprechend genutzt.

Im Zentrum findet sich das Hotelgebäude. Im Norden liegen der zentrale Parkplatz und ein weiteres größeres Gebäude. Mit Ausnahme der Gebäude und des Parkplatzes ist der Bereich als Park mit Rasenflächen, Bäumen, Sträuchern, Hecken und Bodendeckern gestaltet. Die Fläche wird entsprechend gepflegt, die Rasenflächen regelmäßig gemäht. Künstliche Wasserflächen bilden einen Teil des Hotelparks. Im Süden schneidet der Buschgraben das Grundstück

Die Flächen im Umfeld sind im Norden durch Wald geprägt. Hier befindet sich ein ungenutztes Grundstück mit leerstehendem Wohnhaus. Nordöstlich befinden sich einzelne Wohngrundstücke. Im Osten und Westen grenzen Landwirtschaftsflächen an, im Osten zusätzlich die Straße zwischen Rickshausen und Niewitz. Südlich des Buschgrabens stehen große Gewächshäuser.

3. Methodik

3.1. Brutvögel

Es wurde eine flächendeckende Kartierung der Avifauna im Plangebiet vorgenommen. Es fanden 7 Kartierdurchgänge (vgl. Tabelle 1) während der Morgenstunden statt. Der Erfassungszeitraum erstreckte sich von Mitte April bis Mitte Juli.

Die nähere Umgebung des Geltungsbereiches wurde in die Erfassung mit einbezogen. So ist eine Bewertung des Geltungsbereiches als Nahrungsfläche für Brutvogelarten aus der Umgebung möglich.

Es sind sämtliche Brutvogelarten im Geltungsbereich aufgenommen worden. Um Hotelgäste nicht zu „belästigen“ wurden die Gebäude auf dem Hotelgelände nicht intensiv mit dem Fernglas abgesucht, so dass eine vollständige quantitative Aufnahme, insbesondere der häufigeren Gebäudebrüter, wie Haussperling oder Hausrotschwanz, hier nicht möglich war. Da aber die Gebäude baulich nicht verändert werden, sind hierdurch Auswirkungen auf die Aussagen des Gutachtens in Bezug auf die Lebensraumbewertung und die Eingriffsbeurteilung nicht zu erwarten.

Die Erfassung der Brutvögel erfolgte durch die Revierkartierungsmethode (vgl. Südbeck et al. 2005). Die Wertungsgrenzen sämtlicher Brutvögel wurden abgedeckt. Eine Gesamtartenliste ist als Anlage 1 und eine Karte zur Brutvogelerfassung als Anlage 2 beigefügt.

3.2. Zauneidechsen

Zudem wurde das Gebiet auf das Vorkommen von Zauneidechsen untersucht. Hier fanden 4 Begehungen statt (vgl. Tabelle 1).

Alle geeigneten Flächen wurden in Streifen abgelaufen. Dabei wurde auf Bewegungen am Boden geachtet, die auf Zauneidechsen hinweisen. Die Kartierung der Zauneidechsen fand an den wärmeren Morgen-/Vormittagsstunden statt. Die Flächen im Norden am Wald und die Brachfläche im Süden wurden am intensivsten untersucht, da hier die geeignetsten Habitate vorhanden sind. Weiterhin wurde der grundstücksbegrenzende Wall im Osten und Westen untersucht. Sämtliche regelmäßig gemähte Rasenflächen der Parklandschaft wurden ebenfalls abgesucht, auch wenn deren Eignung nur gering ist.

3.3. Amphibien

Eine Untersuchung der Gewässer auf Amphibienvorkommen fand an 4 Begehungen statt. Hier wurden die künstlichen Gewässer sowie der Buschgraben im Süden der Fläche untersucht. Während die Parkgewässer permanent Wasser führen, ist der Buschgraben im Laufe der Erfassung fast vollständig trockengefallen. Die Gewässer bzw. ihr nahes Umfeld sind nicht durch Änderungen betroffen. Daher erfolgte die Amphibienerfassung nur durch Sichtbeobachtung, ein Kescher oder Fallen kamen nicht zum Einsatz.

Tabelle 1 gibt einen Überblick zu den Untersuchungstagen.

Datum, Uhrzeit	Witterung	Tiergruppe
22.04.2020, 8:00-11:00Uhr	bewölkt, windig, kein Regen, 10°C, später mehr Sonne bis 14°C	Brutvögel
06.05.2020, 7:00-10:00Uhr	Sonnig, kaum Wind, kein Regen, 12°C später bis 20°C	Brutvögel, Zauneidechsen und Amphibien
13.05.2020, 8:00-11:00Uhr	Sonne/Wolken im Wechsel, wenig Wind, kein Regen, 14°C, später bis 17°C	Brutvögel, Zauneidechsen und Amphibien
27.05.2020, 7:00-9:00Uhr	Sonnig, kein Wind, kein Regen, 10°C später 14°C	Brutvögel
04.06.2020, 8:00-10:00Uhr	Sonnig, fast kein Wind, kein Regen, 12°C später 20°C	Brutvögel, Zauneidechsen und Amphibien
24.06.2020, 7:00-11:00Uhr	Bewölkt mit sonnigen Abschnitten, kaum Wind, kein Regen, 18°C, später bis 22°C	Brutvögel, Zauneidechsen und Amphibien
01.07.2020, 7:00-9:00Uhr	Bedeckt, keine Sonne, kaum Wind, kein Regen, 17°C	Brutvögel

Tabelle 1: Übersicht Erfassungstage 2020

4. Ergebnisse

4.1. Prüfungsrelevante Brutvögel

Insgesamt konnten während der Brutvogelerfassung 36 Vogelarten erfasst werden. Diese können alle als Brutvögel eingestuft werden.

Von den insgesamt erfassten 36 Arten nutzen 24 Arten den Geltungsbereich als Brutplatz.

Folgende Arten konnten im Geltungsbereich als Brutvögel erfasst werden und sind somit prüfungsrelevant:

Amsel (*Turdus merula*)(3x), **Bachstelze** (*Motacilla alba*) (ca. 2x), **Bluthänfling** (*Carduelis cannabina*) (3x), **Dorngrasmücke** (*Sylvia communis*) (1x), **Feldsperling** (*Passer montanus*) (ca. 8x), **Goldammer** (*Emberiza citrinella*) (1x), **Grauammer** (*Emberiza calandra*) (1x), **Grünfink** (*Carduelis chloris*) (2x), **Hausrotschwanz** (*Phoenicurus ochruros*) (ca. 2x), **Haussperling** (*Passer domesticus*) (ca. 9x), **Klappergrasmücke** (*Sylvia curruca*) (1x), **Kohlmeise** (*Parus major*) (2x), **Mauersegler** (*Apus apus*) (ca. 5x), **Mehlschwalbe** (*Delichon urbicum*) (ca. 3x), **Mönchsgrasmücke** (*Sylvia atricapilla*) (2x), **Nachtigall** (*Luscinia megarhynchos*) (2x), **Neuntöter** (*Lanius collurio*) (1x), **Rauchschwalbe** (*Hirundo rustica*)(ca. 3x), **Ringeltaube** (*Columba palumbus*) (1x), **Rotkehlchen** (*Erithacus rubecula*) (1x), **Schwarzkehlchen** (*Saxicola rubicola*)(1x), **Singdrossel** (*Turdus philomelos*) (1x), **Star** (*Sturnus vulgaris*) (ca. 4x) und **Stieglitz** (*Carduelis carduelis*) (1x).

Bei folgenden Arten, vorwiegend Gebäudebrüter, gelang ein Brutnachweis (Nest oder Junge gehört): Feldsperling, Hausrotschwanz, Haussperling, Mauersegler, Mehlschwalbe, Rauchschwalbe, Ringeltaube und Star.

Alle Arten werden in der anschließenden „fachlichen Konfliktanalyse“ (siehe 4.3.) behandelt.

4.2. Nicht Prüfungsrelevante Brutvögel

Zu den nicht prüfungsrelevanten Brutvögeln zählen sämtliche Vögel der Umgebung.

Folgende Arten wurden im nördlich gelegenen Wald und den dortigen Wohngrundstücken erfasst:

Amsel (*Turdus merula*), **Blaumeise** (*Parus caeruleus*), **Buchfink** (*Fringilla coelebs*), **Buntspecht** (*Dendrocopos major*) (Brutnachweis), **Feldsperling** (*Passer montanus*), **Gartenrotschwanz** (*Phoenicurus phoenicurus*), **Grünfink** (*Carduelis chloris*), **Hausrotschwanz** (*Phoenicurus ochruros*), **Kohlmeise** (*Parus major*), **Mönchsgrasmücke** (*Sylvia atricapilla*), **Nachtigall** (*Luscinia megarhynchos*), **Pirol** (*Oriolus oriolus*), **Schwarzspecht** (*Dryocopus martius*), **Star** (*Sturnus vulgaris*), **Tannenmeise** (*Parus ater*), **Waldbaumläufer** (*Certhia familiaris*) und **Zilpzalp** (*Phylloscopus collybita*)
Feldlerche (*Alauda arvensis*), **Heidelerche** (*Lullula arborea*), **Schafstelze** (*Motacilla flava*) sind Brutvögel auf den Feldern im Westen und Osten.

Im Süden brütet die **Bachstelze** (*Motacilla alba*) im Bereich der Gewächshäuser und der **Neuntöter** (*Lanius collurio*) hat entlang der Straße ein Revier.

Alle Arten werden hier nur erwähnt und nicht weiter behandelt. Die Planung schließt die Umgebung nicht mit ein. Bei der Umsetzung des Vorhabens sind daher keine artenschutzrechtlichen Konflikte gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG zu erwarten.

4.3. Fachliche Konfliktanalyse

Die nachfolgende Tabelle 2 gibt eine Übersicht zu den prüfungsrelevanten Vogelarten im Geltungsbereich und in der unmittelbaren Umgebung. **Fettgedruckte Arten** stehen auf den Roten Listen der Brutvögel in Brandenburg und/oder Deutschland, unterstrichene Arten gehören dem Anhang I der Vogelschutzrichtlinie an. Diese werden daher einzeln behandelt. Nicht fettgedruckt sind die häufigen/ubiquitären Arten. Diese werden zusammengefasst in den 3 Bereichen Parklandschaft, Gebäude und Brachfläche behandelt.

Bereich	Arten	Prüfungsrelevanz
Parklandschaft (1)	Amsel, Bluthänfling , Grünfink, Klappergrasmücke, Kohlmeise, Mönchsgrasmücke, Nachtigall, Rotkehlchen, Singdrossel, Stieglitz	Ja
Gebäude (2)	Bachstelze, Feldsperling , Hausrotschwanz, Haussperling , Mauersegler, Mehlschwalbe , Rauchschwalbe , Ringeltaube, Star	Ja

Brachfläche (3)	Bluthänfling , Dorngrasmücke, Goldammer , Grauammer, Grünfink, Kohlmeise, Mönchsgrasmücke, Nachtigall, Neuntöter , Schwarzkehlchen	Ja
-----------------	--	----

Für alle im Rahmen der Kartierung im Jahr 2020 erfassten und als relevant ermittelten Arten erfolgt eine Einschätzung, ob bei Umsetzung des Vorhabens artenschutzrechtliche Konflikte zu § 44 Abs. 1 BNatSchG zu erwarten sind.

Die Konfliktanalyse wird durchgeführt für die europäischen Brutvogelarten, welche innerhalb des Geltungsbereiches ihr Brutrevier aufweisen und somit unmittelbar vom Eingriff betroffen sein könnten (vgl. Tab. 2).

Für den Fall artenschutzrechtlicher Konflikte werden Hinweise zu Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen gegeben. Für zu prognostizierende unvermeidbare Verstöße gegen die Zugriffsverbote werden Hinweise zu Artenschutzmaßnahmen und auf eine ggf. notwendige Ausnahmeprüfung gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG gegeben.

Zur besseren Übersicht wurde die Fläche in 3 Bereiche unterteilt (vgl. Abb. 2). Die Parklandschaft als Bereich 1, die Gebäude als Bereich 2 und die Brachfläche als Bereich 3 werden in der Konfliktanalyse einzeln behandelt.

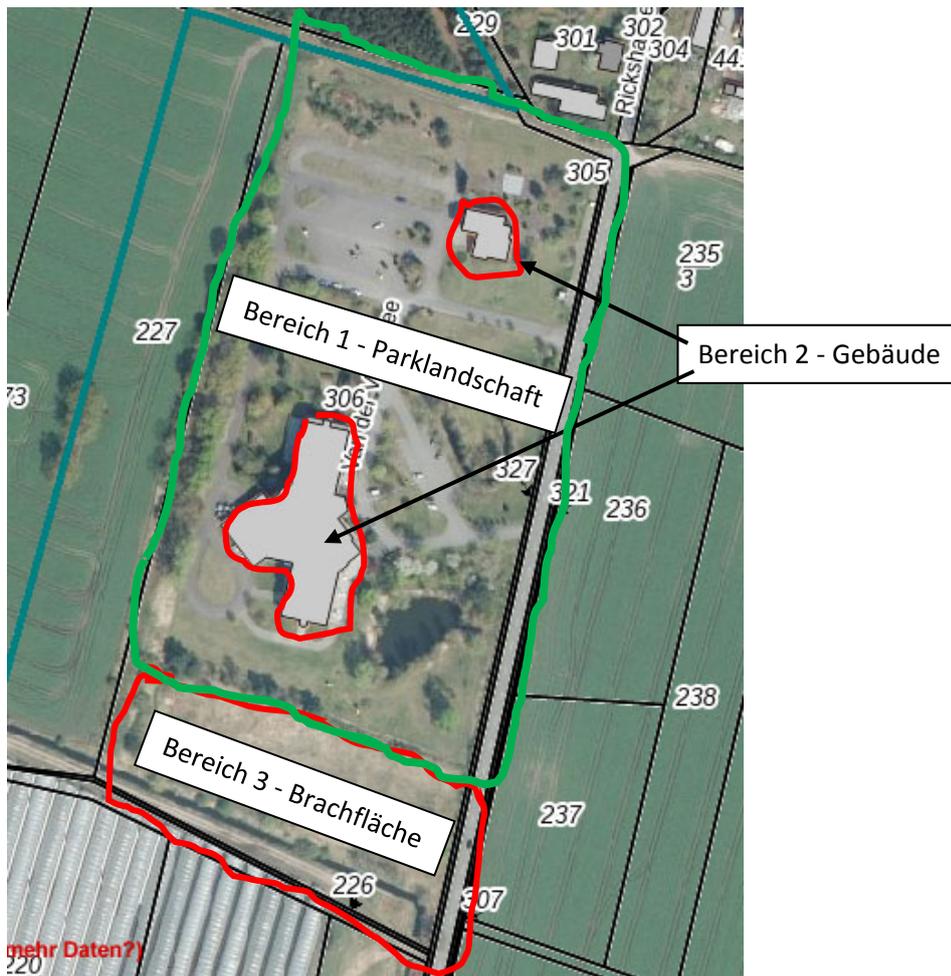


Abbildung 2: Darstellung der 3 Bereiche für die Konfliktanalyse

Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen

Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen müssen im Rahmen der Eingriffsregelung in der Planung für alle besonders geschützten wild lebenden Tierarten und deren Lebensstätten durchgeführt werden. Die Maßnahmen sind Voraussetzung für die Aussagen in der Konfliktanalyse.

- Entfernung der Gehölze auf das unbedingt notwendige Maß beschränken, um Bruthabitate für Vögel zu erhalten
- Einhaltung des gemäß § 39 Abs. 5 BNatSchG vorgesehenen Zeitraums zur Fällung der Gehölze → Keine Entnahme in der Zeit vom 01. März bis 30. September.
- Einhaltung der Vorgaben gemäß Niststättenerlass zum Vollzug des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG 3
→ Keine Bautätigkeiten in der Zeit von mindestens Anfang März bis Ende September

4.3.1 § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Tötungsverbot)

Als Grundlage für die Konflikteinschätzung dient die folgende Abbildung aus der Begründung für den B-Plan (Entwurf Jan. 2020). Hier sind alle Verluste flächiger Gehölze und Einzelbäume rot dargestellt. Dadurch ergibt sich eine Betroffenheit der Bereiche 1-Parklandschaft und 3-Brachfläche.



Abbildung 3: geplanter Gehölzverlust (rot) und dadurch betroffene Arten

Bereich 1 – Parklandschaft:

Der Brutbestand 2020 setzt sich fast ausschließlich aus ungefährdeten und häufigen Arten ohne besondere Habitatansprüche an ihre Brutplätze zusammen (Ausnahme **Bluthänfling**, Kat. 3 – gefährdet in BRB und D). Durch das Entfernen der vorhandenen Gehölzstrukturen auf dem Gelände sind nur wenige Nistplätze im Nordosten der Fläche beeinträchtigt. Potenziell ist durch das Fällen von Bäumen oder Entfernen von sonstigem Bewuchs im Geltungsbereich eine Tötung von nicht flüggen Jungvögeln oder eine Zerstörung von Eiern in dort befindlichen Nestern der folgender ubiquitärer Arten möglich: **Klappergrasmücke**, **Rotkehlchen**. Zusätzlich ist ein Revier des **Bluthänflings** betroffen (vgl. Abb. 3). Als Vermeidung sind durch bauzeitliche Regelungen der Gehölzbeseitigung sowie Flächenfreimachung (Einhalten der gesetzlichen Fällzeiten gemäß § 39 Abs. 5 BNatSchG und somit außerhalb der Brutzeit) Tötungen von Jungvögeln und Zerstörungen von Eiern wirksam zu verhindern. Dies schließt eine Rodung der Gehölze im Zeitraum 1. März bis 30. September aus.

Bereich 2 – Gebäude:

Die Gebäude werden baulich nicht verändert, sodass keine Beeinträchtigungen nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Tötungsverbot) entstehen.

Bereich 3 – Brachfläche:

Der Brutbestand 2020 setzt sich überwiegend aus ungefährdeten und häufigen Arten ohne besondere Habitatansprüche an ihre Brutplätze zusammen (Ausnahme Bluthänfling, Goldammer, Neuntöter stehen auf den roten Listen). Durch das Entfernen der vorhandenen Gehölzstrukturen auf dem Gelände sind nur wenige Nistplätze im Norden der Fläche beeinträchtigt (vgl. Abb. 3). Potenziell ist durch das Fällen von Bäumen oder Entfernen von sonstigem Bewuchs im Geltungsbereich eine Tötung von nicht flüggen Jungvögeln oder eine Zerstörung von Eiern in dort befindlichen Nestern der folgender ubiquitärer Arten möglich: **Dorngrasmücke**, **Grünfink** und **Kohlmeise**. Zusätzlich sind durch die vollständige Inanspruchnahme der Brachfläche folgende Bodenbrüter betroffen: **Goldammer**, **Grausammer**, **Schwarzkehlchen**. Als Vermeidung sind durch bauzeitliche Regelungen der Gehölzbeseitigung sowie Flächenfreimachung (Einhalten der gesetzlichen Fällzeiten gemäß § 39 Abs. 5 BNatSchG und somit außerhalb der Brutzeit) Tötungen von Jungvögeln und Zerstörungen von Eiern wirksam zu verhindern. Dies schließt eine Rodung der Gehölze im Zeitraum 1. März bis 30. September aus.

Fazit: Ein Eintreten des Verbotstatbestands kann vermieden werden durch:

- Bereich 1 - Parklandschaft: Einhalten der gesetzlichen Fällzeiten für Gehölze (**Verbot von 1.März bis 30. September**)
- Bereich 2 - Gebäude: keine Maßnahmen notwendig
- Bereich 3 - Brachfläche: Einhalten der gesetzlichen Fällzeiten für Gehölze (**Verbot von 1.März bis 30. September**)

4.3.2. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Störungsverbot)

Bereich 1 – Parklandschaft:

Für die zu betrachtenden Brutvogelarten sind durch Umsetzung der Baumaßnahme im Gebiet und auf den angrenzenden Flächen potenziell Störungen (z.B. Anwesenheit von Menschen und Baumaschinen und deren Betrieb) während der Fortpflanzungs- und Aufzuchtzeiten möglich. Bei den festgestellten ubiquitären Brutvogelarten in Tabelle 2 (nicht fettgedruckte Arten) handelt es sich um größtenteils häufige Arten, die oftmals Brutplätze z.B. in Siedlungsbereichen und damit durch Licht, Lärm und Bewegung vorbelastete Räume nutzen. Dies gilt auch für den **Bluthänfling**. Trotzdem ist es sehr wahrscheinlich, dass durch die Bautätigkeiten (Entfernung der Gehölze) und nachfolgende Nutzung im Untersuchungsgebiet erhebliche Störungen während der Fortpflanzungs- und Aufzuchtzeiten entstehen. Diese würden zwar nicht zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population einer der erfassten ubiquitären Brutvogelarten führen. Trotzdem ist eine Störung nur zu vermeiden, wenn die Gehölzentfernung außerhalb der Brutzeiten der erfassten Arten (**mindestens 1. März bis 30. September**) erfolgt.

Bereich 2 – Gebäude:

Die Gebäude werden baulich nicht verändert, sodass keine Beeinträchtigungen nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Störungsverbot) entstehen.

Bereich 3 – Brachfläche:

Für die zu betrachtenden Brutvogelarten sind durch Umsetzung der Baumaßnahme im Gebiet und auf den angrenzenden Flächen potenziell Störungen (z.B. Anwesenheit von Menschen und Baumaschinen und deren Betrieb) während der Fortpflanzungs- und Aufzuchtzeiten möglich. Bei den festgestellten ubiquitären Brutvogelarten in Tabelle 2 (nicht fettgedruckte Arten) handelt es sich um größtenteils häufige Arten, die oftmals Brutplätze z.B. in Siedlungsbereichen und damit durch Licht, Lärm und Bewegung vorbelastete Räume nutzen. Trotzdem ist es sehr wahrscheinlich, dass durch die Bautätigkeiten (Entfernung der Gehölze) und nachfolgende Nutzung im Untersuchungsgebiet erhebliche Störungen während der Fortpflanzungs- und Aufzuchtzeiten entstehen. Diese würden zwar nicht zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population einer der erfassten ubiquitären Brutvogelarten führen. Trotzdem ist eine Störung nur zu vermeiden, wenn die Gehölzentfernung außerhalb der Brutzeiten der erfassten Arten (**mindestens 1. März bis 30. September**) erfolgt.

Die empfindlicheren Arten **Goldammer**, **Grauammer** und **Schwarzkehlchen**, die als Bodenbrüter direkt auf der Brachfläche brüten, sind durch die Störungen besonders betroffen. Gleiches gilt für den **Neuntöter**. Die erheblichen Störungen (komplette Inanspruchnahme der Brachfläche) während der Fortpflanzungs- und Aufzuchtzeiten könnten sehr wahrscheinlich zur Aufgabe der bestehenden Reviere und damit zum Verlust der Brut führen. Diese Störung ist nur zu vermeiden, wenn die Gehölzentfernung und die Bauarbeiten außerhalb der Brutzeiten der erfassten Arten (**mindestens 1. März bis 30. September**) erfolgt.

Fazit: Ein Eintreten des Verbotstatbestands kann vermieden werden durch:

- Bereich 1 - Parklandschaft: Einhalten der gesetzlichen Fällzeiten für Gehölze (**Verbot von 1.März bis 30. September**)
- Bereich 2 - Gebäude: keine Maßnahmen notwendig
- Bereich 3 - Brachfläche: Einhalten der gesetzlichen Fällzeiten für Gehölze und keine Bautätigkeiten auf der Brachfläche **von 1.März bis 30. September**

4.3.3. § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG i.V.m. § 44 Abs. 5 BNatSchG (Verbot des Beschädigens oder Zerstörens von Fortpflanzungs- und Ruhestätten/ Ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang)

Bereich 1 – Parklandschaft:

Bei den 2020 erfassten und in der Tab. 2 genannten ubiquitären Arten (nicht fettgedruckt) handelt es sich um ungefährdete Arten ohne spezielle Ansprüche an ihre Niststandorte. Alle Arten sind in Brandenburg häufig und weitgehend flächendeckend im Naturraum vertreten (Ausnahme **Bluthänfling**, Kat. 3 – gefährdet in BRB und D).

Durch die Entfernung der Gehölze im Nordosten auf dem Gelände sind vorhabenbedingte Zerstörungen von Revieren und Brutplätzen folgender Arten gegeben: **Bluthänfling**, **Klappergrasmücke** und **Rotkehlchen**. Keine der betroffenen Arten ist jedoch ausschließlich auf die Nutzung der Bestände im Vorhabenbereich angewiesen. Die Reviere der Arten werden in jedem Jahr neu verteilt und die Nester an neuen Stellen angelegt. Durch die Entfernung der Gehölze kommt es zum dauerhaften Verlust der Brutrevierfunktion. Jedoch gehen keine Funktionen für die betroffenen Paare verloren, die nicht im Umfeld des Geltungsbereichs oder im Geltungsbereich selbst weiter erfüllt werden können. Es sind ausreichend Gebüschstrukturen als Ausweichmöglichkeit vorhanden. Zudem sind großflächige Neupflanzungen im Norden des Geltungsbereiches geplant. Diese bieten den genannten Arten neue Brutmöglichkeiten. Es ist davon auszugehen, dass für Brutpaare der 3 genannten Arten die ökologische Funktion ihrer Fortpflanzungsstätten im räumlichen Zusammenhang, auch bei vorhabenbedingten Verlusten der Reviere, weiterhin erhalten bleibt.

Bereich 2 – Gebäude:

Die Gebäude werden baulich nicht verändert, sodass keine Beeinträchtigungen nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG i.V.m. § 44 Abs. 5 BNatSchG (Verbot des Beschädigens oder Zerstörens von Fortpflanzungs- und Ruhestätten/ Ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang) entstehen.

Bereich 3 – Brachfläche:

Bei den 2020 erfassten und in der Tab. 2 genannten ubiquitären Arten (nicht fettgedruckt) handelt es sich um ungefährdete Arten ohne spezielle Ansprüche an ihre Niststandorte. Alle Arten sind in Brandenburg häufig und weitgehend flächendeckend im Naturraum vertreten (Ausnahme **Goldammer** und **Neuntöter**, auf Rote Liste der Brutvögel in BRB oder D). Durch die Entfernung der Gehölze im Grenzbereich zwischen Parklandschaft und Brachfläche sind vorhabenbedingte Zerstörungen von Revieren und Brutplätzen folgender Arten gegeben: **Dorngrasmücke**, **Grünfink** und **Kohlmeise**. Keine der betroffenen Arten ist jedoch ausschließlich auf die Nutzung der Bestände im Vorhabenbereich angewiesen. Die Reviere

der Arten werden in jedem Jahr neu verteilt und die Nester an neuen Stellen angelegt. Durch die Entfernung der Gehölze kommt es zum dauerhaften Verlust der Brutrevierfunktion. Jedoch gehen keine Funktionen für die betroffenen Paare verloren, die nicht im Umfeld des Geltungsbereichs oder im Geltungsbereich selbst weiter erfüllt werden können. Es sind ausreichend Gebüschstrukturen als Ausweichmöglichkeit vorhanden. Zudem sind Neupflanzungen im Osten und Süden der Brachfläche geplant. Diese bieten den genannten **Dorngrasmücke** und **Grünfink** neue Brutmöglichkeiten. Der Brutplatz der **Kohlmeise** ist durch einen Nistkasten an geeigneter Stelle zu ersetzen. Es ist davon auszugehen, dass für Brutpaare der 3 genannten Arten die ökologische Funktion ihrer Fortpflanzungsstätten im räumlichen Zusammenhang, auch bei vorhabenbedingten Verlusten der Reviere, weiterhin erhalten bleibt.

Durch die Bebauung der Brachfläche sind vorhabenbedingte Zerstörungen von Revieren und Brutplätzen folgender Arten gegeben: **Goldammer**, **Grauammer** und **Schwarzkehlchen**. Alle 3 Arten sind Bodenbrüter, deren Brutplätze demzufolge nicht durch Gehölzneupflanzungen ersetzt werden können. Durch die Entfernung der Vegetation und er anschließenden Bebauung der Brachfläche kommt es zum dauerhaften Verlust der Brutrevierfunktion. Die Brachfläche ist daher in entsprechender Größe und Qualität in der nahen Umgebung zu ersetzen. Es ist davon auszugehen, dass für Brutpaare der 3 genannten Arten die ökologische Funktion ihrer Fortpflanzungsstätten im räumlichen Zusammenhang, beeinträchtigt wird, durch die Gehölzneupflanzungen aber wieder hergestellt werden kann.

Als weitere Art ist der **Neuntöter** betroffen. Die Art ist nicht direkt betroffen, da der wahrscheinliche Brutplatzbereich erhalten bleibt. Jedoch ist davon auszugehen, dass das Revier auf Grund der Bautätigkeiten stark beeinträchtigt wird. So fällt die Brachfläche als wichtiger Nahrungsraum durch die geplante Bebauung vollständig weg. Das so veränderte Revier, wird für den Neuntöter ungeeignet. Auch die Nähe zu dort entstehenden Gebäuden wird sehr wahrscheinlich zur Aufgabe des Revieres führen. Die Brachfläche ist daher in entsprechender Größe und Qualität in der nahen Umgebung zu ersetzen. Es ist davon auszugehen, dass für den Neuntöter die ökologische Funktion der Fortpflanzungsstätten im räumlichen Zusammenhang, beeinträchtigt wird.

Fazit: Ein Eintreten des Verbotstatbestands kann vermieden werden durch:

- Bereich 1 - Parklandschaft: Durch die Entfernung von Gehölzen auf dem Gelände sind vorhabenbedingte Zerstörungen von Nistplätzen von **Bluthänfling**, **Klappergrasmücke** und **Rotkehlchen** gegeben. Keine der betroffenen Arten ist jedoch ausschließlich auf die Nutzung der Bestände im Vorhabenbereich angewiesen. Zudem sind im direkten Umfeld großflächige Gehölz-Neupflanzungen geplant, die neue Nistmöglichkeiten bieten. Die ökologische Funktion der Fortpflanzungsstätten im räumlichen Zusammenhang, auch bei vorhabenbedingten Beeinträchtigungen bzw. Verlust einzelner Reviere, bleibt weiterhin erhalten.
- Bereich 2 - Gebäude: keine Maßnahmen notwendig
- Bereich 3 - Brachfläche: Durch die Entfernung von Gehölzen am Nordrand der Brachfläche sind vorhabenbedingte Zerstörungen von Nistplätzen von **Dorngrasmücke**, **Grünfink**, und **Kohlmeise** gegeben. Keine der betroffenen Arten ist jedoch ausschließlich auf die Nutzung der Bestände im Vorhabenbereich angewiesen. Zudem sind im direkten Umfeld Gehölz-

Neupflanzungen geplant, die neue Nistmöglichkeiten bieten. Die ökologische Funktion der Fortpflanzungsstätten im räumlichen Zusammenhang, auch bei vorhabenbedingten Beeinträchtigungen bzw. Verlust einzelner Reviere, bleibt weiterhin erhalten.

Der Verlust der Niststätte der Kohlmeise ist zu ersetzen.

Durch die Bebauung der Brachfläche sind vorhabenbedingte Zerstörungen von Nistplätzen von **Goldammer**, **Grauammer** und **Schwarzkehlchen** gegeben. Als Bodenbrüter profitieren diese Arten nicht von Gehölz-Neupflanzungen. Daher ist die Brachfläche in entsprechender Größe und Qualität in der nahen Umgebung zu ersetzen.

Das Revier des Neuntöters wird sehr wahrscheinlich verloren gehen, da durch die Bebauung ein Großteil der Nahrungsfläche verloren geht. Diese (Brachfläche) ist daher in entsprechender Größe und Qualität in der nahen Umgebung zu ersetzen.

4.4. Zauneidechsen

Untersucht wurden alle Offenlandflächen innerhalb des B-Plan-Gebietes, inklusive der gepflegten und regelmäßig gemähten Rasenflächen. Die nördliche Waldkante und die südliche Brachfläche erschienen dabei am geeignetsten. Aber auch die Wälle am Ost- und Westrand, sowie zwischen Park und Brachfläche wurden in die Untersuchung mit einbezogen.

Dabei konnten Zauneidechsen am nördlichen Waldrand, auf der südlichen Brachfläche und am östlichen Wall auf Höhe des großen Teiches gefunden werden. Alle Fundorte (grüne Kreuze) und die sich daraus abzeichnenden Bereiche (grün umrahmt) sind in der Abbildung 4 dargestellt.

Bei den beobachteten Tieren handelte es sich um Männchen, Weibchen und auch subadulte Tiere. Es kann von 2 voneinander getrennten Populationen ausgegangen werden. Gefährdet und von den Bauarbeiten betroffen ist vor allem die südliche Brachfläche, da diese vom Bauvorhaben komplett in Anspruch genommen wird. Das Habitat wird dadurch vollständig zerstört. Hier ist eine Umsiedlung in ein geeignetes Ersatzhabitat notwendig.



Abbildung 4: Zauneidechsen-Nachweise (grüne Kreuze) und die daraus abgeleiteten Populationen im Plangebiet (grün umrahmt)

4.5. Amphibien

Im Geltungsbereich sind mehrere Gewässer vorhanden. Dies sind zum einen die künstlichen Parkgewässer. Das größte ist mit einer Wasserfontäne versehen. Zum anderen wurde der Buschgraben untersucht, der das Plangebiet ganz im Süden schneidet.

Die ganzjährig wasserführenden Parkgewässer sind sehr beschattet aber trotzdem für Amphibien geeignet. Es gelang im größten Gewässer mit der Fontäne der Nachweis einzelner Grünfrösche, eine genaue Artbestimmung gelang jedoch nicht. Es handelte sich um adulte Tiere. Ein Nachweis von Grünfrosch-Laich gelang jedoch nicht. Andere Arten wie Erdkröte und Teichmolch sind denkbar, ein Nachweis konnte jedoch nicht erbracht werden. Doch ist vor allem das größte Parkgewässer auch für andere Arten geeignet. Auch gibt es im weiteren Umkreis keine weiteren Gewässer, sodass eine erhöhte „Anziehungswirkung“ für Amphibien gegeben ist. Auf eine gründlichere Untersuchung mit Kescher wurde verzichtet, da die Parkgewässer laut Planung vom Bauvorhaben nicht beeinträchtigt sind.

Der Buschgraben hingegen trocknete im Laufe des Jahres fast vollständig aus. Daher wurden hier auch keine Grünfrösche nachgewiesen. Ganz vereinzelt konnten Kaulquappen von Erdkröten beobachtet werden. Allerdings nur zwei Exemplare. Daher liegt die Vermutung nahe, dass auch die Parkgewässer von Erdkröten zur Eiablage genutzt werden. Ein Nachweis dafür gelang, wie bereits gesagt, jedoch nicht. Auch der Buschgraben ist durch das Bauvorhaben nicht beeinträchtigt und bleibt somit erhalten.

Stand: 17.08.2020



Philip Kossmann
Fasanenweg 2
14712 Rathenow
Mail: philip-kossmann@gmx.de
Tel.: 0152 23691139

Anlage 1: Gesamtartenliste Brutvögel

Art deutsch	Art wissenschaftlich	Anzahl <u>im</u> Geltungsbereich	Anzahl <u>außerhalb</u> Geltungsbereich	Gefährdung BRB	Gefährdung Deutschland
Amsel	Turdus merula	2	1	-	-
Bachstelze	Motacilla alba	2	1		
Blaumeise	Parus caeruleus		1	-	-
Bluthänfling	Carduelis cannabina	3	-	3	3
Buchfink	Fringilla coelebs	-	2	-	-
Buntspecht	Dendrocopos major	-	1	-	-
Dorngrasmücke	Sylvia communis	1	-		
Feldsperling	Passer montanus	8	1	V	V
Feldlerche	Alauda arvensis	-	3	3	3
Gartenrotschwanz	Phoenicurus phoenicurus	-	1	V	V
Goldammer	Emberiza citrinella	1	-	-	V
Graumammer	Emberiza calandra	1	-	-	-
Grünfink	Carduelis chloris	1	4	-	-
Grünspecht	Picus viridis	2	1		
Hausrotschwanz	Phoenicurus ochruros	2	1	-	-
Hausperling	Passer domesticus	9	-	-	V
Heidelerche	Lullula arborea	-	1	-	V
Klappergrasmücke	Sylvia curruca	1	-	-	-
Kohlmeise	Parus major	2	2	-	-
Mauersegler	Apus apus	5	-	-	-
Mehlschwalbe	Delichon urbicum	3	-	-	3
Mönchsgrasmücke	Sylvia	2	1	-	-
Nachtigall	Luscinia megarhynchos	2	1	-	-
Neuntöter	Lanius collurio	1	1	V	-
Pirol	Oriolus oriolus	-	1	V	V
Ringeltaube	Columba palumbus	1	-	-	-

Art deutsch	Art wissenschaftlich	Anzahl <u>im</u> Geltungsbereich	Anzahl <u>außerhalb</u> Geltungsbereich	Gefährdung BRB	Gefährdung Deutschland
Rauchschwalbe	Hirundo rustica	3	-	3	3
Rotkehlchen	Erithacus rubecula	1	-	-	-
Schafstelze	Motacilla flava	-	1	V	-
Schwarzkehlchen	Saxicola rubicola	1	-	-	-
Schwarzspecht	Dryocopus martius	-	1	-	-
Singdrossel	Turdus philomenos	1	-	-	-
Star	Sturnus vulgaris	4	1	-	3
Stieglitz	Carduelis carduelis	1	-	-	-
Tannenmeise	Parus ater	-	1	-	-
Waldbaumläufer	Certhia familiaris	-	1	-	-
Zilpzalp	Phylloscopus collybita	-	1	-	-

Anlage 1: Gesamtartenliste Brutvögel,

Gefährdungs-Kategorien: **0** – ausgestorben | **1** – vom Aussterben bedroht | **2** – stark gefährdet | **3** – gefährdet | **R** – extrem selten | **V** – Vorwarnliste

Südbeck, P. et al.: Rote Liste der Brutvögel Deutschlands 2016, 5. Fassung / T. Ryslavy, W. Mädlow, M. Jurke: Rote Liste der Brutvögel des Landes Brandenburg 2008

Anlage 2: Karte Brutvogelkartierung



- | | | |
|-----------------------|-----------------------|-----------------------|
| A – Amsel | Hä – Bluthänfling | Rt – Ringeltaube |
| B – Buchfink | Hei - Heidelerche | S – Star |
| Ba – Bachstelze | Hr – Hausrotschwanz | Sd – Singdrossel |
| Bm – Blaumeise | K – Kohlmeise | Sti – Stieglitz |
| Bs – Buntspecht | Kg – Klappergrasmücke | Ssp – Schwarzspecht |
| Dg – Dorngrasmücke | M – Mehlschwalbe | St - Schafstelze |
| Fe – Feldsperling | Mg – Mönchsgrasmücke | Swk - Schwarzkehlchen |
| Fl – Feldlerche | Ms - Mauersegler | Tm – Tannenmeise |
| G – Goldammer | N – Nachtigall | Wb – Waldbaumläufer |
| Ga – Grauammer | Nt – Neuntöter | Zi – Zilpzalp |
| Gf – Grünfink | P – Pirol | |
| Gr – Gartenrotschwanz | R – Rotkehlchen | |
| H – Haussperling | Rs – Rauchschwalbe | |

Weiß = Brutverdacht
Rot = Brutnachweis